

NIEDERSCHRIFT

über die 20. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich)
am Dienstag, 26. April 2022, 19:02 Uhr
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Dorferneuerung
 - a) Fortschreibung und Erweiterung des Dorferneuerungskonzeptes
 - b) Antragstellung auf Anerkennung als "Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde"(beschließend)
2. Instandsetzung von Asphaltrissen in Straßenflächen
(beschließend)
3. Straßenbeleuchtung
Ersatz der defekten Leuchte Ohlenberger Weg 3
(beschließend)
4. Auftragsvergabe
hier: Statische Untersuchung der Dachkonstruktion des Bürgerhauses für die zu erfolgende Sanierung und Errichtung einer Photovoltaikanlage
(beschließend)
5. Entscheidung über die Annahme einer Spende
(beschließend)
6. Mitteilungen der Verwaltung
(zur Information)
7. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Marcus Rott
Peter Graupner
Sebastian Müller
Friedel Dommermuth
Doris Neifer
Thomas Schrahn

Torsten Krümmel
 Torsten Müller
 Artur Schlüter
 Edith Schlösser
 Michael Schmitz
 Andreas Mönig

Abwesend – entschuldigt –

Andreas Buss
 Gerhard Meickl
 Dr. Martin Mücke

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Wolfgang Ruland als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 13.04.2022 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Zu Punkt 1:

Dorferneuerung

a) Fortschreibung und Erweiterung des Dorferneuerungskonzeptes

b) Antragstellung auf Anerkennung als "Investitions- und Maßnahmenswerpunktgemeinde"

Sachverhalt/Begründung:

a) Fortschreibung und Erweiterung des Dorferneuerungskonzeptes

Der Gemeinderat Ockenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2020 den Beschluss zur Durchführung einer Dorfmoderation gefasst.

Hierbei werden Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche sowie Senioren und Vereine mit Ihren Problemen und Wünschen an der Entwicklung der Ortsgemeinde Ockenfels beteiligt.

Aus diesen Anregungen und Wünschen entstehen für die Ortsgemeinde Ockenfels Maßnahmen, die im Laufe der Zeit umgesetzt werden sollen.

Damit für die Umsetzung dieser Maßnahmen Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Dorferneuerung beim Land Rheinland-Pfalz gestellt werden können, müssen diese in das bestehende Dorferneuerungskonzept aufgenommen werden.

Die Ortsgemeinde Ockenfels hat bereits im Jahre 1990 ein Dorferneuerungskonzept erstellt, welches seither nicht fortgeschrieben oder erweitert wurde und somit in seiner Ursprungsfassung für die Ortsgemeinde gültig ist. Dies hat zur Folge, dass aktuell nur die Maßnahmen, die in diesem Konzept aufgenommen wurden, über das Dorferneuerungsprogramm gefördert werden können.

Die Aufnahme nebst Umsetzung neuer Maßnahmen ist somit nur durch die Fortschreibung und Erweiterung des Dorferneuerungskonzeptes der Ortsgemeinde Ockenfels möglich.

b) Antragstellung auf Anerkennung als „Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde“

Die Ortsgemeinde Ockenfels strebt an, einen Antrag auf Anerkennung als „Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde“ für das Jahr 2023 zu stellen.

Der Antrag ist bis zum 01.09.2022 bei der Kreisverwaltung Neuwied einzureichen und in Abstimmung mit dieser sodann der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium des Innern und für Sport zur Anerkennung vorzulegen.

Die Anerkennung als „Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde“ erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren und hat folgende Vorteile:

- Die Fortschreibung eines Dorferneuerungskonzeptes wird mit 90% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal bis zu einem Betrag von 10.000€ gefördert.
- Die Förderanträge von Schwerpunktgemeinden werden privilegiert behandelt.
- Der Fördersatz für private Vorhaben ist in Schwerpunktgemeinden höher.

Ein Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes kann unmittelbar im Anschluss an die Anerkennung als Schwerpunktgemeinde gestellt werden.

Der Vorsitzende trägt die Sachlage vor. Die FWG möchte gerne das 1990 erstellte Konzept sehen. Der Vorsitzende verweist darauf, dass es wohl keine umsetzbaren Konzepte aus dieser Zeit gebe, aber er werde nach den Unterlagen schauen.

Als Anlage ist die Einladung zur Veranstaltung beigelegt.

Beschluss:

- a) **Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Fortschreibung und Erweiterung des Dorferneuerungskonzeptes aus dem Jahr 1990.**
- b) **Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Antragstellung auf Anerkennung als „Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde“ für das Jahr 2023.**

Beratungsergebnis zu a):

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit 13 JA NEIN 1 ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Beratungsergebnis zu b):Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEINZu Punkt 2:**Instandsetzung von Asphaltrissen in Straßenflächen****Sachverhalt/Begründung:**

Aufgrund der in der Straße "Bergstraße" in großem Umfang vorliegenden Risschäden in der Asphaltoberfläche der Straße möchte die Ortsgemeinde eine Rissanierung vorliegender Risse im Rahmen der Straßenunterhaltung durchführen.

Die Rissanierung umfasst in der Hauptsache die Straße "Bergstraße" mit über 30 vorliegenden Querrissen in der Asphaltoberfläche.

Darüber hinaus sollen einzelne in weiteren Straßen vorliegende Risse ebenfalls im Zuge der Rissanierung mit instandgesetzt werden.

Eine Beschreibung zur Durchführung der Rissanierung ist der Sitzungsvorlage als öffentliche Anlage beigelegt.

Für die durchzuführende Rissanierung sollen im Rahmen einer Preisanfrage gebündelt für die Kommunen der Verbandsgemeinde Linz am Rhein Angebote eingeholt werden.

Die Kosten für die Rissanierung sind stark abhängig von der Menge (laufender Meter) der Risse und der Anzahl der benötigten Umsetzungen der Maschinen (Anzahl der Straßen).

Die Kosten für den Einsatz der Baukolonne zur Rissanierung für einen Tageseinsatz beläuft sich zurzeit auf ca. 4.200,-€ brutto und beinhaltet ca. 4.000 laufende Meter Risse in 5 Straßen.

Aufgrund der geringen Rissmenge in der Ortsgemeinde Ockenfels werden die Arbeiten weniger als einen Tag in Anspruch nehmen, so dass nach tatsächlich sanierten laufenden Metern und Umsetzen der Maschinen abgerechnet wird.

Finanzierung:

Im Rahmen der Haushaltsstelle 63000.51100 (Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze) stehen Haushaltsmittel für 2022 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung Angebote für eine Rissanierung in Asphaltstraßen im Rahmen einer gebündelten Preisanfrage für die Kommunen der VG Linz am Rhein einzuholen.

Die Verwaltung wird ermächtigt den Auftrag zur Rissanierung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beratungsergebnis:Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEINZu Punkt 3:**Straßenbeleuchtung****Ersatz der defekten Leuchte Ohlenberger Weg 3****Sachverhalt/Begründung:**

Nach einem Ausfall der Leuchte 175 im Ohlenberger Weg 3 fiel der durchgerostete Mast und der defekte Leuchtenkopf auf.

Um einen verkehrssicheren Zustand herzustellen, wurde die abgängige Leuchte von der Syna entfernt.

Es sollte nun eine neue Leuchte als Ersatz aufgestellt werden.

Bisher wurde in Ockenfels als LED Leuchte die Lumega von Trilux verbaut.
Es wird vorgeschlagen den gleichen Leuchtentyp zu verwenden.

Ein Angebot der Syna liegt als nichtöffentliche Anlage bei.

Finanzierung:

In der HH Stelle für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sind 10.000,- € eingestellt.
Hiervon sind 5.000,- für größere Reparaturen vorgesehen.

Beschluss:**Der Gemeinderat beschließt die LED Leuchte Lumega von Trilux zu verbauen.****Beratungsergebnis:**Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Zu Punkt 4:

Auftragsvergabe

hier: Statische Untersuchung der Dachkonstruktion des Bürgerhauses für die zu erfolgende Sanierung und Errichtung einer Photovoltaikanlage

Sachverhalt/Begründung:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Machbarkeitsstudie „**Sanierung des Daches im Zuge der Errichtung einer Aufdachanlage (Photovoltaik)**“ ein Angebot für die statische Untersuchung von dem Ingenieurbüro Herman Josef Klein, Linz am Rhein, eingeholt.

Das Angebot umfasst die Erstellung der statischen Berechnung sowie die Konstruktionspläne.

Die statische Untersuchung beinhaltet die Prüfung der bestehenden Konstruktion auf folgende neue Lasten:

- neue Dachschalung
- neue Wärmedämmung
- neue Dachhaut
- Photovoltaikmodule

Das Angebot wurde als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Es stehen Mittel in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung.

USK 0200065500, SK 56253000

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die statische Untersuchung des Daches an das Ingenieurbüro Hermann Josef Klein, Linz am Rhein, zum Angebotspreis von 3.073,40 € brutto zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Zu Punkt 5:**Entscheidung über die Annahme einer Spende****Sachverhalt/Begründung:**

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Ralph Mohr 150,00 €
Sachspende (Buchgutschein) für den Kindergarten

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spende entschieden werden.

Beschluss:**Beratungsergebnis:**

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Zu Punkt 6:**Mitteilungen der Verwaltung**

Der Vorsitzende erklärt, dass die Dorfmoderation zur Dorferneuerung am 16.05.2023 im Bürgerhaus stattfindet. Frau Hicking wird das Verfahren begleiten und die Veranstaltung moderieren. Es solle ein Brainstorming stattfinden, um Ideen zu sammeln. Das entsprechende Plakat ist beigelegt.

Auf dem Friedhof ist die Grabanlage „Bestattung unter einem Baum“ fertiggestellt worden. Die Satzung zu Beerdigungen unter dem Baum kann nun zum 01.05.2022 in Kraft gesetzt werden.

Zum Thema Smart City hat mit dem beauftragten Team ein Orientierungs-Gespräch in Ockenfels stattgefunden, an dem der Vorsitzende und der 1. Beigeordnete Günter Matzat teilgenommen haben. Es waren allgemeine Informationen, Beschlüsse wurden nicht gefasst. Besonders die elektronische Vernetzung soll verbessert werden (etwa durch Apps).

Der Kaffeeklatsch hat im April erstmal nach Corona in diesem Jahr wieder stattgefunden.

Die Wahl des neuen Verbandsbürgermeisters findet am 11.09.2022 statt, eine eventuelle Stichwahl am 25.09.2022.

Das CoWorking-Space ist fertig und wird zur Benutzung offiziell freigegeben. In den nächsten Tagen wird hierzu ein Flyer verteilt. Zwei Firmen hatten sich bereits dort angesiedelt, die zusammen ca. 70.000 Euro Gewbesteuer in 2021 gezahlt haben. Ähnliche Werte gibt es auch für 2022. Die Refinanzierung der Gemeindkosten ist damit weit übertroffen.

Die Verbandsgemeinde Linz hat vom Kauf des Linzer Bahnhofs Abstand genommen. Es seien Investitionen von ca. 3.5 Millionen Euro nötig, damit wird das Projekt für die Kommune unwirtschaftlich. Die Stadt Linz überlegt, das Projekt zusammen mit einem Privatinvestor anzugehen.

Es hat eine Informationsveranstaltung mit der Deutschen Glasfaser zur Versorgung der Gemeinden mit Glasfaser stattgefunden. Es werden Werbemaßnahmen durchgeführt, um mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen. Bei der Veranstaltung zur Dorferneuerung werde es auch dazu Informationen geben. Ratsmitglied Torsten Krümmel verweist auf die Wertsteigerung von Immobilien bei Beteiligung am Glasfasernetz.

Zur Genehmigung des Haushaltes 2022 für Ockenfels verweist der Vorsitzende auf einen Schriftwechsel mit der Kreisverwaltung, der als Anlage beigefügt ist.

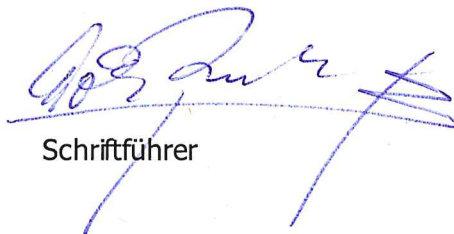
Zu Punkt 7:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

Ende der Sitzung: 19:39 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

Herrn Rabe

Hd, 11.04.22

1

KREISVERWALTUNG NEUWIED



Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Ortsgemeinde Ockenfels
über die
Verbandsgemeindeverwaltung Linz
Am Schoppbüchel 5
53545 Linz am Rhein

Sachgebiet: Kommunalaufsicht/Wahlen

Florian Nußbaum

florian.nussbaum@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-327

Telefax: 02631/803-93-327

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 324

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 01.04.2022

Aktenzeichen: 3/1-31 FN

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 31.01.2022, E-Mail vom 25.03.2022, sowie E-Mail und Telefongespräch vom 31.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der OG Ockenfels für das Haushaltsjahr 2022 haben wir Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird gemäß §§ 118 Abs. 1 i.V.m. 95 Abs. 4 Nr. 2, 97 Abs. 2 Satz 4, 103 GemO der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag für Investitionskredite in Höhe von 7.045,- € genehmigt.

Im Weiteren wird die nach § 17 Abs. 1 GemHVO vorgesehene Mittelübertragung der bereits im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Ansätze „Installation eines Solarparks – Planungskosten“ und „Tablets digitale Ratsarbeit“ in Höhe von zusammen 32.000,- € gemäß § 121 GemO beanstandet.

Begründung:

Der Ortsgemeinderat Ockenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2022 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beraten und beschlossen.

Die Kreisverwaltung Neuwied ist gemäß § 118 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 LVwVfG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Ockenfels sachlich und örtlich zuständig.

Die Erforderlichkeit zum Erlass der Haushaltssatzung sowie deren Vorlage bei der Aufsichtsbehörde mitsamt Haushaltsplan und dessen Anlage ergibt sich vorliegend aus § 95 Abs. 1, 97 Abs. 2 Satz 1 und § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO.



Parkmöglichkeit im Innenhof, wenn Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Anreise
Bushaltestelle „Moltkeplatz“ oder
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied

Sparkasse Neuwied

BIC: MALADE51NWD

IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

Die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände soll nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV und § 117 Satz 1 GemO sicherstellen, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (Rechtsaufsicht). Als Teilbereich der Rechtsaufsicht hat die Finanzaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Die Finanzaufsicht soll gewährleisten, dass eine „geordnete Haushaltswirtschaft“ (vgl. z.B. § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO) vorliegt, wobei unter diesem Begriff die Einhaltung aller allgemeinen und besonderen Vorschriften verstanden wird, die bei der Planung und Ausführung des Haushalts sowie der Rechnungslegung zu berücksichtigen sind. (PdK RhPf B-1, GemO § 93 1., beck-online)

Im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die materielle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes erfolgt anhand der in § 93 GemO normierten allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

§ 93 Abs. 4 GemO enthält das gesetzliche Gebot, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung auszugleichen. Aus dem Zweck der Vorschrift, der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, ergibt sich, dass "der Haushalt" sowohl den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt gem. § 96 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO als auch die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GemO umfasst. Die Reichweite des Haushaltsausgleichsgebots wird in § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO nochmals ausdrücklich klargestellt.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO muss der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen sein. Der vorgelegte Haushalt weist für 2022 ein Jahresergebnis von 78.969,- € aus.

Der Finanzhaushalt ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Im Finanzhaushalt übersteigen die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen die entsprechenden Auszahlungen um 109.855,- Euro. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung erfolgen im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 48.000,- Euro.

Vorliegend wird somit festgestellt, dass der zwingend erforderliche Haushaltsausgleich gem. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO sowohl im Ergebnis-, als auch im Finanzhaushalt erreicht wird (s. § 1 der Haushaltssatzung der OG Ockenfels für das Jahr 2022).

Übertragung Haushaltsmittel

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Insoweit ist die vorgesehene Mittelübertragung der im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Ansätze „Installation eines Solarparks – Planungskosten“ in Höhe von 25.000 € und „Tablets digitale Ratsarbeit“ in Höhe von 7.000 € nicht mehr zulässig, da diese nach o.g. Regelung lediglich bis Ende des Haushaltsjahres 2021 übertragen werden konnten.

Die vorgesehene Mittelübertragung wird daher in Bezug auf die o.g. Ansätze gemäß § 121 GemO beanstandet.

Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 25.03.2022 verringert sich dahingehend auch der vorgesehene Kreditbedarf um 32.000 €.

Genehmigung Investitionskredite

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der Investitionskredite ohne zinslose Kredite und Kredite der Umschuldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Ausweislich § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme auf 174.900,- € festgesetzt.

Nach § 103 Abs. 1 i.V.m. § 94 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Vorliegend beläuft sich der Finanzmittelfehlbetrag einschließlich Tilgung auf 113.045,- €. Insoweit übersteigt der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme den zu finanzierenden Finanzmittelfehlbetrag um 61.855 €. Darüber hinaus wird der erforderliche Kreditbedarf zusätzlich durch die unzulässige Mittelübertragung in Höhe von 32.000,- € geschmälert. Der ursprünglich vorgesehene Kreditbedarf kann daher durch noch vorhandenen Eigenmittel und somit durch eine andere Finanzierungsmöglichkeit gemindert werden. Gründe im Sinne des § 94 Abs. 4 GemO, die eine erweiterte Kreditaufnahme begründen würden, liegen nicht vor. In diesem Zusammenhang wird auf das am 31.03.2022 geführte Telefongespräch, sowie auf die E-Mail vom 31.03.2022 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen und des mit E-Mail vom 31.03.2022 Neuberechneten bzw. korrigierten Investitionskreditbedarfs ist daher zunächst von einem generellen Kreditbedarf in Höhe von 77.045,- € auszugehen.

Im Weiteren orientiert sich die Kreditgenehmigung nach § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO. Hiernach ist die Kreditgenehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit richtet sich dabei nach der sog. freien Finanzspitze (VV Nr. 4.1.1.1 zu § 103 GemO).

Die freie Finanzspitze weist für das Haushaltsjahr 2022 ein positives Ergebnis aus. Zu beachten ist jedoch, dass sowohl die zwei Haushaltsvorjahre, als auch die drei folgenden Haushaltsfolgejahre jeweils ein negatives Ergebnis vorweisen (vgl. Übersicht zur freien Finanzspitze, S. 62. des Haushaltsplanes). Insoweit ist die Ortsgemeinde insbesondere in den Folgejahren bereits nicht in der Lage aus den ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen zu bestreiten, so dass weder die bereits bestehenden Folgekosten von Investitionen noch die Deckung der neuen Schuldenverpflichtungen dauerhaft gedeckt werden können.

Insoweit stehen die mit der vorgesehenen Kreditaufnahme voraussichtlich zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Ockenfels (vgl. hierzu auch VV Nr. 4.1.1 zu § 103 GemO).

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Investitionskredite, kann daher nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Kredite nur für solche Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu subsumieren sind.

Unter Zugrundelegung der vorhergehenden Ausführungen bleiben daher nachfolgende im Haushalt veranschlagte Maßnahmen vom Gesamtbetrag der Investitionskredite zunächst unberücksichtigt, da ein Ausnahmetatbestand gem. Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargelegt werden kann.

Maßnahme	Ansatz	Kürzung
Hardware und EDV – Smartboard für hybride Sitzungen	10.000,- €	10.000,- €
Einrichtung Co-Working-Spaces	5.000,- €	5.000,- €
Neubau Bauhof - Planung	20.000,- €	20.000,- €
Installation Solarblume/ Dachsanierung mit PV-Anlage Bürgerhaus	35.000,- €	35.000,- €

Neubau Bauhof - Planung

Es besteht zunächst noch weiterer Klärungsbedarf, inwieweit bei der Planung eines neuen Bauhofs auch die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit und dabei ein möglicher Zusammenschluss mit einer oder mehrerer Gemeinden in Betracht gezogen wurde. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass sich mit einer interkommunalen Zusammenarbeit zum Teil erhebliche Synergieeffekte erschließen lassen (vgl. hierzu Kommunalbericht Rechnungshof 2013, Auszug Nr. 4 – Kommunale Bauhöfe).

Installation Solarblume/ Dachsanierung mit PV-Anlage - Bürgerhaus

Es besteht noch weiterer Erläuterungsbedarf. Vor Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit wird zunächst um Vorlage einer Wirtschaftlichkeits-/ Kosten-Nutzen-Analyse gebeten.

Im Hinblick auf die Maßnahme „Geschäftsausstattung Bürgerhaus – Spülmaschine“ wird die Kreditgenehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Neuanschaffung nicht mehr gegeben ist. Dies bitten wir zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Gemäß der §§ 95 Abs. 4 und 103 GemO wird somit zunächst der verbleibende Gesamtbetrag der verzinslichen Investitionskredite in Höhe von 7.045,- € für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt.

Verpflichtungsermächtigung

Ausweislich § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen auf 100.000 € festgesetzt.

Mit E-Mail vom 25.03.2022 wurde mitgeteilt, dass eine Kreditaufnahme voraussichtlich nicht erforderlich sei. Ein Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde besteht insoweit nicht (vgl. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO).

Zu beachten ist jedoch, dass die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung für den eventuellen Ankauf eines Grundstücks im Zuge des Neubaus Bauhofes veranschlagt wurde. Insoweit steht die Verpflichtungsermächtigung im Zusammenhang mit dem noch bestehenden Klärungsbedarf zur Planung des Neubaus Bauhofes. Auf die bereits gemachten Ausführungen wird dahingehend verwiesen.

Beigefügte Mehrausfertigung ist für die Ortsgemeinde Ockenfels bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Hildegard Person-Fensch

Ortsgemeinde Ockenfels



Ortsgemeinde Ockenfels, Am Apostelberg 8, 53545 Ockenfels

Tel. (02644) 600347

e-mail: info@gemeinde-ockenfels.de

Kreisverwaltung Neuwied
Herrn
Florian Nußbaum

Wilhelm-Leuschner-Strasse 9
56564 Neuwied

Ihr Brief
1.4.2022, 3/1-31 FN

Unser Zeichen
Kurt Pape

Datum:
11.04.2022

Haushalt 2022

Sehr geehrter Herr Nußbaum,
ich nehme Bezug auf ihr Schreiben vom 1.4.22 zum Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Ockenfels. Vorwiegend möchte ich, dass es schön wäre, wenn ein Schreibstil verwendet werden kann, den auch ein ehrenamtlicher Bürgermeister ohne Beratung verstehen kann.
Zunächst teile ich mit, dass die Ortsgemeinde immer eine „geordnete Haushaltswirtschaft“ bei der Aufstellung eines Haushaltes vorgenommen hat. Dies ist eine Selbstverständlichkeit.
Uns ist es u.a. durch eine sparsame Haushaltsführung teilweise gelungen wieder positive Ergebnisse zu erzielen, nach vielen Jahren von Verlusten.

Hier eine Übersicht zu den letzten 10 Jahresergebnissen bei der Ergebnisrechnung:

2013	-3.684,02 €	2014	- 24.715,55 €
2015	+ 1.355,17 €	2016	- 69.264,45 €
2017	+ 235.012,41 €	2018	- 47.434,60 €
2019	+ 119.130,47 €	2020	+ 12.400,42 €

2021 das vorliegende Zwischenergebnis zeigt ein positives Ergebnis

2022 der Haushaltsentwurf weist + 78.969,00 € aus.

Darüber hinaus hat die Gemeinde in den letzten 10 Jahren tatsächlich nie einen Kredit aufgenommen, obwohl sich rechnerisch zunächst eine Kreditaufnahme ergeben hatte. Dies sind die bekannten Probleme bei der Aufstellung der Haushalte, weil die realen Tatsachen nicht zur Kenntnis genommen werden dürfen, was niemand versteht. Nun zu den Einzelheiten.

Die Streichung der Positionen zur **Übertragung der Haushaltsmittel** nehmen wir zur Kenntnis. Wir werden überlegen diese Positionen wieder in den Haushalt 2023 einzubringen. Gerade die Streichung der Tablets für die digitale Ratsarbeit ist ein schlechtes Signal an den Rat, und das in Coronazeiten. Auch die Streichung der Planungskosten für einen Solarpark wirft uns zurück, wollen und sollen wir doch die Abkehr von fossilen Brennstoffen vorantreiben und die Politik uns massiv dazu drängt. Formelle Gründe müssen hier dringend zurück gestellt werden.

Konten der
Verbandsgemeindekasse: Sparkasse Neuwied 240 (BLZ 574 501 20)
VR-Bank Neuwied-Linz eG 5504005 (BLZ 574 601 17)

Raiba Neustadt eG 219 002 (BLZ 570 692 38)
Postbank Köln 1181-507 (BLZ 370 100 50)

Zu ihren Ausführungen zu den **Investitionskrediten** mache ich die folgenden Bemerkungen.

Wie sie richtig bemerken, weist die freie Finanzspritze für 2022 ein positives Ergebnis aus. Fälschlicher Weise sagen sie, dass die zwei Haushaltsvorjahre ein negatives Ergebnis hatten. Dem ist definitiv nicht so, wie sie aus meiner vorstehenden Übersicht entnehmen können. Dass sie Planansätze verwenden ist ein Fehler im System, die nicht die Gemeinde zu vertreten hat. Hier sollten sie sich massiv an das Land wenden, um die Vorschriften zu ändern, dies verstehen alle Gemeinden nicht. Man muss Realzahlen ansetzen. Auch die Betrachtung der Folgejahre ist unrealistisch. Wir nehmen selbst diese Rechenwerte zur Kenntnis, wohlwissend das sie nie eintreffen werden. Die Zahlen würden nur dann einigermaßen stimmen, wenn wie eine sozialistische Planwirtschaft durchführen, Gott bewahre uns.

Sie lehnen ein **Smartboard** für die Ratssitzungen in Höhe von ca. 10.000€ ab. Das Ansinnen vom Rat und den teilnehmenden Bürgern das Verfolgen der Sitzungen transparenter zu machen, verhindern sie damit. Ein schlechtes Signal für die Bürgerbeteiligung und die Demokratie.

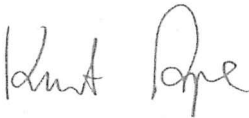
Für den **Co-working-space in Ockenfels** lehnen sie die Anschaffung eines Klimagerätes in Höhe von ca. 5.000€ ab. Wahrscheinlich werden wir die Summe nicht ausschöpfen brauchen. Im co-working-space haben sich inzwischen Handelsfirmen angesiedelt, für die für 2022 Gewerbesteueranmeldungen über ca. 60.000€ vorliegen. Eine Refinanzierung ist also mehr als gegeben. Die Politik der Ortsgemeinde macht sich bezahlt. Sie verhindern den weiteren Ausbau.

Den **Neubau des Bauhofes** lehnen sie ebenfalls ab, indem sie uns bereits die Planungskosten streichen. Der bestehende Mietvertrag für unseren Bauhof läuft nächstes Jahr aus, es ist Eile geboten. Ein eventuell geeignetes Grundstück befindet sich bereits in Gemeindehand, dies ist eine aktuelle neue Entwicklung. Ihre Hinweise zur eventuellen Zusammenlegung von Bauhöfen ist ein uralter hier unbrauchbarer Hut. In der VG Linz haben wir das mehrfach überlegt und geprüft, leider immer wieder mit negativen Ergebnissen. Zuletzt ist 2021 die Zusammenlegung der Bauhöfe auf der Höhe zwischen den Gemeinden Vettelschoß und St. Katharinen geprüft worden, ohne positives Ergebnis, es wird jetzt neu gebaut. Die Topografie der Gemeinde Ockenfels lässt ein Zusammenlegen nicht zu. Wir sind ein Bergdorf. Unser Bauhof arbeitet deshalb mit einem Trecker, der im Winter als Schneepflug eingesetzt wird. In die anderen Orte kommen wir nur über die K11 oder über die B42 und das mit einem Trecker plus Anbaugeräte, undenkbar, gefährlich und mit massivem Zeitverlust. Auf der K11 würden wir zusätzlich Fahrradfahrer gefährden, die den viel befahrenen Rheinradweg benutzen. Der Austausch von Arbeitsgeräten mit den Nachbarorten und die gegenseitige Hilfe ist bereits langgelebte Praxis.

Zum Schluss noch meine Hinweise zur derzeitigen Ablehnung der **Dachsanierung plus PV-Anlage auf dem Bürgerhaus**. Der Gemeinderat hat sich bereits mehrfach mit dem Thema beschäftigt. Die Solarblume haben wir aus Kostengründen inzwischen abgelehnt. Aktuell beschäftigt sich ein Statiker mit der Begutachtung des Daches. Danach wollen wir Angebote einholen und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen lassen, dies ist eine Selbstverständlichkeit, das will auch ein Gemeinderat. Danach soll entschieden werden. Wir werden keinen Kredit dafür aufnehmen. Ermutigt werden wir von den Erfahrungen mit der PV-Anlage auf unserem Kindergarten, die wir 2021 installiert haben, auch ohne Kreditaufnahme. Bei gutem Wetter deckt die Anlage ca. 90% unseres Strombedarfes im Kindergarten ab. Die Amortisierung dauert max. 10Jahre. Zusätzlich speisen wir mit dem Solarstrom auch eine E-Ladestation.. Für das Bürgerhaus haben wir gleiches vor. Der Förderbescheid für die E-Ladestation liegt bereits vor. Zur Kosten-Nutzen-Analyse melden wir uns zu gegebener Zeit.

Wir wollen selbst das uns mögliche schnell voranbringen, um von fossilen Brennstoffen im öffentlichen Bereich wegzukommen. Dafür brauchen wir auch ihre Unterstützung.

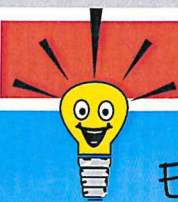
Mit freundlichen Grüßen



Kurt Pape
-Ortsbürgermeister-



Einladung



Endlich kann es losgehen!

Auftaktveranstaltung

Montag, **16. Mai 2022**

19.00 - 20.30 Uhr

Bürgerhaus in Ockenfels

Programm:

- Informationen zu den Förderprogrammen der Dorferneuerung für private & öffentliche Maßnahmen
- Blitzanalyse Stärken - Schwächen
- Anonyme Ideensammlung per Kartenabfrage für Jedermann
- Zusammenstellung der Projektvorschläge
- Wie geht es weiter? - Festlegung weiterer Termine

Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen Abend!
Jugendliche sind herzlich eingeladen.



Die Dorfmoderation ist eine
Bürgerbeteiligung und wird finanziert aus dem
Strukturhilfeprogramm
Dorferneuerung
für die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz.



Kurt Pape, Ortsbürgermeister
mit dem Gemeinderat Ockenfels

HICKING
PLANUNGSBÜRO

Christiane Hicking
Dorfplanerin